



2.7 Massenbilanzen Windpark Wilnsdorf II

Gemäß Landesbauordnung NRW (BauO NRW 2018) § 62 (Genehmigungsfreie Vorhaben), Abs. 1, Art. 9 bedürfen Anlagen mit selbständigen Aufschüttungen oder Abgrabungen bis zu 2,0 m Höhe oder Tiefe und einer Grundfläche bis zu 30 m², im Außenbereich bis zu 400m², keiner Baugenehmigung. Anlagen im Außenbereich, welche diese Grenzwerte überschreiten, bedürfen demnach einer Baugenehmigung.

Für das Anlegen der Zufahrten und Kranstellfläche werden aufgrund der Topographie des Standortes zum Teil Abtragungen und Aufschüttungen von mehr als 2,0 m Höhe und/oder mehr als 400 m² Fläche notwendig. Die entsprechenden Massenbilanzen für die geplante Windenergieanlage im Windpark Wilnsdorf II sind in den nachfolgenden Tabellen als Gegenstand der Bauantragsunterlagen dargestellt.

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS Zone 32	
				X_ETRS89	Y_ETRS89
WEA 04	Wilgersdorf	10	46	442437	5631233

	Verwendung anstehendes Material			Benötigte Schotterassen – Liefermaterial bzw. zerkleinerter Felsabtrag
WEA	Abtrag m ³	Auftrag m ³	Massendifferenz m ³	Schottermassen m ³
WEA 04	2680	3610	-930	4160

Die Massenbilanzen stellen die Menge an anstehendem Material dar, welche im Rahmen der Errichtung der Windenergieanlage / Baumaßnahme insgesamt pro Anlage auf- und abgetragen werden müssen.

Ergänzend zu diesen Werten ist in der Tabelle eine Angabe zu den benötigten Schottermassen enthalten. Diese Massen beziehen sich auf den Schotter für die Bodenverbesserungsmaßnahmen im Bereich des Fundaments und den Aufbau der Zuwegung (inklusive der Kurvenradien) und der Kranstell- und Montagefläche. Der benötigte Schotter wird entweder angeliefert oder je nach Beschaffenheit und Wiederverwertbarkeit des Festgesteins durch dessen Zerkleinerung vor Ort hergestellt. Die Aufschüttungs- und Abgrabungsbereiche im Bereich der Zufahrt und der Kranstell- und Montagefläche sind in den technischen Zeichnungen (Lageplan, Schnittzeichnungen) unter Kapitel 2.3. dargestellt.